

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ef22b60d-19e0-3542-a647-2c0e6f2c67cd>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Instandhaltung (TRBS 1112)
Amtliche Abkürzung	TRBS 1112
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Instandhaltung (TRBS 1112)

Vom 25. August 2010 (GMBI S. 1219)

Vorbemerkung

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die Technische Regel konkretisiert die [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der [Betriebssicherheitsverordnung](#) für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Instandhaltung	2.1
Wartung	2.2
Inspektion	2.3
Instandsetzung	2.4
Erprobung	2.5
Vorbereitung der Instandhaltung	3

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Regelungen der Zusammenarbeit	3.1
Voraussetzungen zur Durchführung	3.2
Gefährdungsbeurteilung	4
Informationen beschaffen	4.1
Gefährdungen ermitteln	4.2
Gefährdungen bewerten	4.3
Maßnahmen festlegen	4.4
Durchführung der Arbeiten	5
Durchführung der Instandhaltungsarbeiten	5.1
Erprobung	5.2
Ablaufdiagramm	Anlage 1
Tabelle: Mögliche Gefährdungen und beispielhafte Maßnahmen	Anlage 2